

Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) geringe Verkehrsstärke:
 30–50 m
 bei Richtungsfahrbahn:
 70–100 m

- 2) nur bei Benutzungspflichtigen Radwegen

- 3) Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 4) vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

- 5) angerampelt
 6) zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

- erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



IBOTECH®

